

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE
FÜR DIE KURZFRISTIGE SICHERUNG JOURNALISTISCHER
STRUKTUREN MIT LANGFRISTIGER PERSPEKTIVE

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 16/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Vorlage	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	7
3. Stellungnahme der Regierung	8
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12
 Beilagen:	
– Parlamentarische Initiative für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit langfristiger Perspektive	
– Legistisch geprüfte Initiativvorlage	

ZUSAMMENFASSUNG

Am 31. Oktober 2022 reichten die Abgeordneten Daniel Seger, Franziska Hoop, Bettina Petzold-Mähr, Albert Frick, Sebastian Gassner, Johannes Kaiser, Daniel Oehry und Wendelin Lampert eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Medienförderungsgesetzes für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit langfristiger Perspektive ein.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) hat die Regierung ein Initiativbegehren von Mitgliedern des Landtags einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor dieses im Landtag behandelt werden kann. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt dabei zum Schluss, dass die gegenständliche Initiative mit der Verfassung vereinbar ist. Aus EWR-rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Medienförderung als staatliche Beihilfe der Überprüfung durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) unterliegt und jede Änderung des aktuellen Systems vorab der ESA notifiziert werden muss.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Medienkommission

Vaduz, 31. Januar 2023

LNR 2023-95

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit langfristiger Perspektive zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 31. Oktober 2022 reichten die Abgeordneten Daniel Seger, Franziska Hoop, Bettina Petzold-Mähr, Albert Frick, Sebastian Gassner, Johannes Kaiser, Daniel Oehry und Wendelin Lampert eine Gesetzesinitiative zur Abänderung des Medienförderungsgesetzes für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit langfristiger Perspektive ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung vorab, ob die Initiative mit der Verfassung und den

bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislativen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER VORLAGE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Aus Sicht der Regierung stehen der Initiative keine einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen. Durch die Initiative werden keine verfassungsmässig gewährleisteten Rechte tangiert und verletzt.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Gemäss Art. 9a GVVKG sind Initiativbegehren auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu klären, ob bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden. Im vorliegenden Fall relevant ist die Überprüfung der Vereinbarkeit einer befristeten Erhöhung der Medienförderung mit den bestehenden Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen (EWRA).

Bei der staatlichen Medienförderung handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWRA. Damit unterliegt die Förderung der regelmässigen Überprüfung durch die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA). Die ESA hat die liechtensteinische Medienförderung erstmals 2006 geprüft und als EWR-konform im Sinne von Art. 61 Abs. 3 Bst. c EWRA beurteilt. Diese Entscheidung ist zeitlich befristet und muss daher in regelmässigen Abständen erneuert werden. Als Rechtfertigungsgründe wurden von der ESA damals die Wahrung eines pluralistischen Mediensystems und der journalistischen Qualität, die Erhaltung der Meinungsvielfalt im Land sowie die journalistische monetäre Unabhängigkeit von Parteien und Unternehmen berücksichtigt. Der aktuelle Förderbetrag in Höhe von CHF 1.84 Mio. wurde von der ESA zuletzt mit Entscheidung vom

14. Dezember 2017 genehmigt. Die derzeitige Genehmigung ist noch bis zum 31. Dezember 2023 gültig. (<https://www.eftasurv.int/cms/sites/default/files/documents/decision-213-17-COL.pdf>). Es ist geplant, bei der ESA eine Verlängerung der bestehenden Genehmigung zu beantragen.

Jede Änderung des aktuellen Systems der Medienförderung – und damit auch die von den Initianten vorgeschlagene befristete Erhöhung der jetzigen Medienförderung – muss vorab der ESA notifiziert und nachvollziehbar begründet werden. Dieses Verfahren wird einige Monate dauern. Auszahlungen dürfen erst nach einer positiven Entscheidung der ESA vorgenommen werden (sog. Stand-Still-Provision gemäss Art. 1 Abs. 3 in Teil 1 des Protokolls 3 des Surveillance and Court Agreements).

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung legt diesem Bericht zwei Varianten für die legistische Überprüfung der Initiative bei. Die erste Variante beschränkt sich auf marginale legistische Korrekturen insbesondere im Titel, im Ingress und bei der Artikelnummerierung. Die zweite Variante stellt die Initiative so dar, wie die befristeten Änderungsbestimmungen systematisch korrekt verortet wären (nämlich in den Übergangs- und Schlussbestimmungen und nicht im Hauptteil des Gesetzes). Diese Variante gibt zudem die Initiative in vereinfachter Form wieder und vermeidet so, dass der Wortlaut von Art. 6 und 7 MFG unnötig dupliziert wird; eine inhaltliche Änderung der Initiative ist damit nicht verbunden.

Die legislativ geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber der von den Initianten eingereichten Vorlage sind unterstrichen.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Medien sind grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren (Art. 3 Abs. 1 MFG). Um jedoch eine aus demokratiepolitischer Sicht elementare Medien- und Meinungsvielfalt zu erhalten, kann der Staat direkte und indirekte Medienförderungen gewähren (Art. 3 Abs. 2 MFG). Im Sinne dieser Zielsetzung wird die materielle Notwendigkeit einer Unterstützung der Medien durch die öffentliche Hand aufgrund der Marktgrösse und der veränderten Rahmenbedingungen nach wie vor als gegeben erachtet.

Die Medienbranche befindet sich in einem strukturellen Wandel, von dem auch die Medienlandschaft in Liechtenstein nicht verschont bleibt. Verstärkt sichtbar wurde dies u.a. auch durch die Covid-19-Pandemie, welche der Digitalisierung von Produktion, Distribution und Medienkonsum weiteren Vorschub leistete. Sowohl Leserschaft wie auch Werbung wandern zunehmend ins Internet ab, private Medien sehen sich folglich mit sinkenden Einnahmen auf Publikums- und Werbemärkten konfrontiert. Es stellt sich daher die Frage, wie die Medienförderung angesichts der veränderten Mediennutzung mittel- und langfristig ausgestaltet werden soll.

Gemäss dem 2019 im Auftrag der Regierung vom Departement für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) ausgearbeiteten Bericht über Ansätze zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein verfügt Liechtenstein bereits heute über ein konvergentes Medienförderungsgesetz, das eine Medienförderung unabhängig von der technischen Verbreitungsform

erlaubt.¹ Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung bei der derzeitigen Ausrichtung der Medienförderung vor allem punktuell Verbesserungspotenzial, um den aktuellen Entwicklungen in der Medienbranche und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Die Überlegungen der Regierung gehen dabei grundsätzlich in eine ähnliche Richtung wie der Ansatz der Initianten. Aus Sicht der Regierung sollten zur Sicherstellung der Medienvielfalt und Stärkung des Qualitätsjournalismus, unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten, unter anderem folgende Punkte adressiert werden: Reduktion des Förderkriteriums der Periodizität; Erhöhung der direkten Medienförderung; erweiterte Förderung der Aus- und Weiterbildung, v.a. auch im Bereich Digitalisierung; erhöhte Verbreitungsförderung

Vor kurzem hat sich auch die Eidgenössische Medienkommission (EMEK) mit grundlegenden Fragen zur Medienförderung in der Schweiz befasst und am 10. Januar 2023 das Positionspapier «Zukunft der Schweizer Medienförderung – Impulse für eine technologieneutrale Unterstützung privater journalistischer Angebote»² veröffentlicht. Die EMEK rückt darin die Nutzung von Medien ins Zentrum ihrer Überlegungen und empfiehlt einen konvergenten (technologieneutralen) Ansatz der Medienförderung wie ihn Liechtenstein seit Jahren praktiziert.

Im Sinne obiger Ausführungen ist das Ziel der Initianten, Qualitätsjournalismus zu erhalten, grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl geht aus der Begründung der Initiative aus Sicht der Regierung nicht klar hervor, inwiefern eine lediglich befristete Erhöhung die von den Initianten genannte Zielsetzung erreichen und einen langfristig qualitativen Mehrwert schaffen kann. Ebenso wenig wird dargetan, weshalb ohne dieses «Mehr an Förderung» die journalistische Leistung nicht

¹ s. BuA Nr. 66/2019.

² www.emek.admin.ch/inhalte/D_Papier_10.1.2023_FINAL.pdf (zuletzt abgerufen am 18.01.2023)

aufrechterhalten werden kann. Sowohl die Erhöhung der direkten wie auch der indirekten Medienförderung wird im Sinne einer Überbrückungsmassnahme mit der Sicherstellung journalistischer Leistung begründet. In Bezug auf die Erhöhung des Fördersatzes für die Verbreitungskosten ist dieser Zusammenhang nicht schlüssig.

Im Weiteren wird von den Initianten vorgebracht, dass die finanziellen Einbussen der Medienunternehmen teilweise auf politische Entscheide (Reduktion der amtlichen Kundmachungen, Abschaffung Gläubigeraufrufe) zurückzuführen seien. Daher sollen daraus resultierende Mindereinnahmen bzw. Mehrkosten vom Staat ausgeglichen werden. Diesbezüglich ist aus Sicht der Regierung festzuhalten, dass die von den Initianten aufgezeigten Entwicklungen dem Wandel der Zeit entsprechen und es ist die Aufgabe und Verantwortung der Politik, diesen Entwicklungen im Interesse des Staates angemessen Rechnung zu tragen und veraltete oder kostenintensive Strukturen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen. Um einen Teil der Mindereinnahmen bzw. Mehrkosten auszugleichen, schlagen die Initianten eine Anhebung der Fördersätze vor, so dass von einer Erhöhung des gesamten Fördertopfes von derzeit CHF 1,84 Mio. auf CHF 3 Mio. pro Jahr ausgegangen wird. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wie diese Erhöhung festgelegt wurde.

Die Regierung hat zur gegenständlichen Initiative auch eine Stellungnahme der Medienkommission eingeholt (Art. 84 Abs. 1 Bst. d MedienG). Aus Sicht der Medienkommission stellt die Initiative keinen Anreiz zur Verbesserung der Qualität der hiesigen Medienlandschaft dar. Die Medienkommission sieht jedoch Handlungsbedarf beim bestehenden System der Medienförderung und steht auch einer Erhöhung der Medienförderung grundsätzlich positiv gegenüber, jedoch sollten hierfür nach Auffassung der Medienkommission die jeweilige finanzielle Situation der einzelnen Medienunternehmen berücksichtigt werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Regierung eine Erhöhung der staatlichen Medienförderung als notwendig erachtet. Die Kleinheit des liechtensteinischen Medienmarktes lässt es nicht zu, dass Medienunternehmen die für einen demokratischen Staat unerlässliche Medienvielfalt und -qualität wirtschaftlich erfolgreich gestalten können. Zusätzlich sehen sich Medienunternehmen der Herausforderung zwischen «neuem» und «altem» Nutzungsverhalten gegenüber. Einerseits informiert sich ein wichtiger Anteil der Bevölkerung nach wie vor mittels bezahlter Printmedien-Nutzung, andererseits wandern immer mehr Nutzer in die kostenlose Online-Mediennutzung ab. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, ist aus Sicht der Regierung kein grundlegender Systemwechsel erforderlich. Hingegen werden – wie oben ausgeführt – punktuelle Anpassungen befürwortet. Diese Anpassungen sollten vorzugsweise unter Einbezug aller betroffenen Akteure im ordentlichen Gesetzgebungsprozess vorgenommen werden. Eine befristete Erhöhung der Medienförderungsbeiträge im Sinne der Initiative wird hierfür auch aufgrund fehlender Planungssicherheit nicht als zielführend erachtet. Zudem ist aus EWR-rechtlicher Sicht zu beachten, dass eine Erhöhung der Fördersätze vorab der ESA zu notifizieren und von dieser zu genehmigen ist, bevor Auszahlungen getätigt werden können.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Initiative**für die kurzfristige Sicherung journalistischer Strukturen mit
langfristiger Perspektive**

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung des Landtags des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, in der geltenden Fassung vom 1. Juli 2018, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Medienförderungsgesetzes (MFG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223, in seiner geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7a

Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Die Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen mindestens 20'000 Franken und höchstens 45 % der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Art und Umfang der gesamten journalistisch-redaktionellen Leistung;
- b) Art und Umfang journalistisch-redaktioneller Inhalte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a);
- c) Periodizität des Mediums.

2) Die standardisierten Lohnkosten nach Abs. 1 ergeben sich aus der Summe der Stellenprozentage der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, multipliziert mit einem branchenüblichen Durchschnittslohn eines Medienmitarbeiters.

Art. 7b

Höhe der indirekten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Die Höhe der indirekten Medienförderung die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen:

- a) 50 % der für die Verbreitung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich angefallenen Kosten;
- b) 40 % der für die Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitern, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, nachweislich angefallenen Kosten.

2) Beiträge Dritter, die das förderungsberechtigte Medienunternehmen oder dessen Mitarbeiter für die Verbreitung oder Aus- und Weiterbildung erhalten, sind offen zu legen und in Abzug zu bringen.

II.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Art. 7a

Mit der Neuschaffung eines Artikels 7a wird der maximale Fördersatz der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 von bisher 30% auf neu maximal 45% erhöht.

Die Erhöhung des maximalen Fördersatzes wird damit auf drei Jahre befristet, weil es nicht das Ziel der Initianten ist, das bestehende Medienförderungssystem zu zementieren. Ziel ist lediglich die Überbrückung und Sicherstellung journalistischer Leistung bis auf Grundlage einer Gesamtstrategie für die Liechtensteiner Medienlandschaft das weitere Vorgehen bezüglich Medienförderung beschlossen werden kann.

Art. 7 b

Mit der Neuschaffung eines Artikels 7b wird der Fördersatz der für die Verbreitung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich angefallenen Kosten für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 von 25% auf neu 50% erhöht.

Die Erhöhung des Fördersatzes wird damit auf drei Jahre befristet, weil es nicht das Ziel der Initianten ist, das bestehende Medienförderungssystem zu zementieren. Ziel ist lediglich die Überbrückung und Sicherstellung journalistischer Leistung bis auf Grundlage einer Gesamtstrategie für die Liechtensteiner Medienlandschaft das weitere Vorgehen bezüglich Medienförderung beschlossen werden kann.

Zusammenfassung

Die vorliegende Initiative hat das Ziel, bereits vorhandene journalistische Leistung in Liechtenstein zu erhalten und gleichermassen eine Revision des Medienförderungsgesetzes im Sinne eines neutralen Qualitätsjournalismus voranzutreiben.

Zunächst sollen die maximalen Fördersätze im Medienförderungsgesetz für die Auszahlung der Medienförderung in den Geschäftsjahren 2022, 2023 und 2024 angehoben werden, um unverschuldet und teils durch politische Entscheide (z.B. Reduktion der amtlichen Kundmachungen, Abschaffung Gläubigeraufrufe) entstandene Mindereinnahmen von Medienunternehmen auszugleichen und Mehrkosten abzufedern.

Diese Erhöhung wird also auf die Dauer von drei Jahren befristet. In dieser Zeit bietet sich die Gelegenheit, eine Revision des Medienförderungsgesetzes und allenfalls weiterer damit in Verbindung stehender Gesetze dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen, die zentral auf Neutralität, Qualität und Bildung im Journalismus ausgerichtet ist. Dies soll verbunden mit einer Gesamtbetrachtung der liechtensteinischen Medienlandschaft, wie sie sich heute darstellt, erfolgen.

Fasst der Landtag bis Ende 2024 keinen Beschluss über das weitere Vorgehen bezüglich der Medienlandschaft bzw. über ein neues Medienförderungsgesetz, werden die Fördersätze ab dem Jahr 2025 wieder auf das bisherige Niveau zurückfallen.

Die Initianten sind überzeugt, mit dieser Befristung einen starken Anreiz für die Verbesserung der Rahmenbedingung für den Journalismus in Liechtenstein zu erzeugen. Dieser Anreiz richtet sich in erster Linie an alle politischen Kräfte und Gremien, in zweiter Linie aber auch an die Medien selbst und an alle weiteren Anspruchsgruppen. Die Initianten laden den Landtag und die Regierung ein, diesen Prozess anzustossen.

Alle Medien, die gemäss Medienförderungsgesetz den Förderungskriterien entsprechen, werden im Verhältnis ihrer Verbreitungskosten und anhand der Erfüllung der Förderungskriterien gemäss Art. 6 Abs. 1 MFG gleichermassen von der kurzfristigen Erhöhung profitieren. Folglich wird verhindert, dass in der Zeit, die zu einer allfälligen Neuausrichtung der Medienlandschaft benötigt wird, ein Qualitätsabbau erfolgt.

Begründung

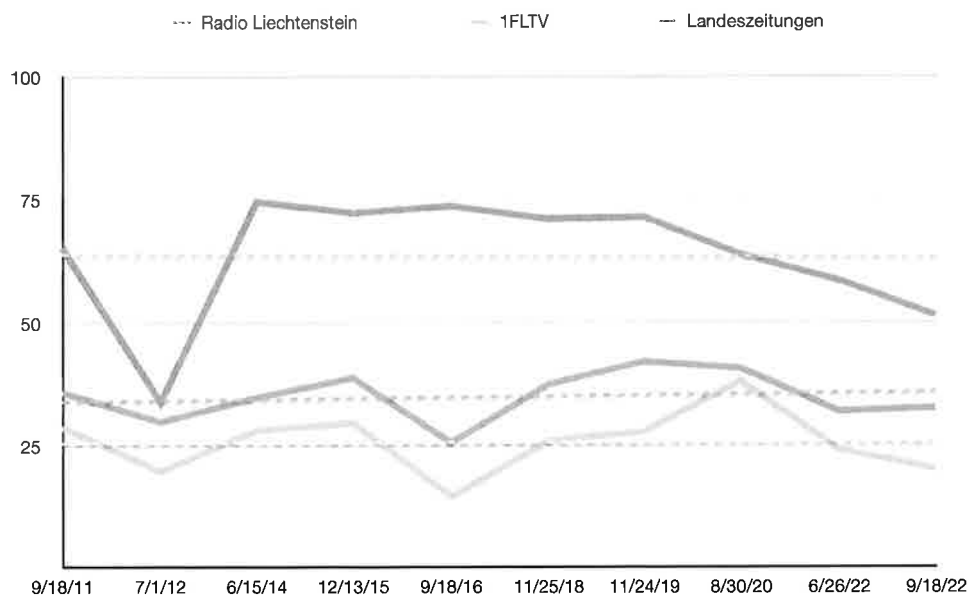
Zu einer offenen Gesellschaft und zu einem funktionierenden Staat gehören politische Teilhabe und freier Informationsfluss. Gerade für die sich aus der Verfassung ableitenden direktdemokratischen Strukturen und Einflussmöglichkeiten sind sie die Basis des politischen Zusammenwirkens. In diesem Zusammenhang ist ein pluralistisches Mediensystem im Allgemeinen und der Journalismus im Speziellen untrennbar mit Demokratie, Gewaltenteilung und einer lebendigen Zivilgesellschaft verbunden.

Qualitätssicherung in der gesamten Medienlandschaft

Die Regierung hat beim Landtag beantragt, den staatseigenen Radiosender (Radio L) künftig mit jährlich rund CHF 2.9 Mio. zu finanzieren. Das entspricht einer Erhöhung des jährlichen Landesbeitrags um CHF 530'000. Es geht dabei explizit nicht um eine Leistungsausweitung, sondern darum, die derzeitigen Programminhalte von Radio L aufrecht zu erhalten, indem ein kostendeckender Betrieb gewährleistet wird. Zum Zeitpunkt der Einreichung der gegenständlichen Initiative, hat der Landtag noch nicht über den Budgetantrag entschieden. Selbst wenn der Landtag der beantragten Erhöhung des Landesbeitrages an Radio L nicht zustimmen sollte, besteht für Radio L die Möglichkeit, bei einer akuten finanziellen Schieflage einen Nachtragskredit zu beantragen.

Was bei der finanziellen Sicherung von Radio L jedoch ausser Acht gelassen wird, ist die wichtige journalistische Arbeit für die Demokratie, die auch in den anderen Medienunternehmen unseres Landes geleistet wird.

Studien des Liechtenstein-Instituts zeigen, dass unter den tagesaktuellen Medien 1FL TV, in Anbetracht zur Grösse des Unternehmens, bei Volksabstimmungen in den letzten 11 Jahren einen beachtlichen Beitrag zur Meinungsbildung geleistet hat. Die Landeszeitungen "Vaterland" und "Volksblatt" schneiden bei dieser Relevanzbewertung mit Abstand am besten ab.



Wichtigkeit der Informationskanäle bei Abstimmungen und Wahlen von 2011 bis 2022, gefiltert nach tagesaktuellen Medien, LI AKTUELL Nr. 2/2022, Milic/Rochat: Volksabstimmung «2G-Gesetz»

Auch wenn es zur journalistischen Qualität noch keine wissenschaftlichen Erhebungen gibt, ist es augenscheinlich der Fall, dass bei den Landeszeitungen trotz schwieriger Rahmenbedingungen am meisten Journalismus betrieben wird. Die Initianten überlassen es der Regierung, ob sie die journalistische Qualität für die Diskussion bzgl. Medienförderung wissenschaftlich erheben lässt, um eine fundierte unabhängige Grundlage zu haben.

Mehrkosten und Mindereinnahmen führen zu Qualitäts-Abbau

Durch äussere Umstände, die insbesondere bei den Landeszeitungen massgeblich auch auf politische Entscheide zurückzuführen sind, sind Liechtensteins Medienunternehmen nun jedoch mit finanziellen Einbussen konfrontiert. Mit der Abschaffung der Gläubigeraufrufe werden den Landeszeitungen ab August 2023 Einnahmen von jeweils rund CHF 200'000 pro Jahr fehlen.

Mehrkosten und Mindereinnahmen werden die Medienunternehmen entweder durch Einsparungen kompensieren, oder aber die Abhängigkeit von privaten Sponsoren (z.B. Parteien, Unternehmen, etc.) wird verstärkt – oder beides. Durch solche Entwicklungen gerät letztendlich der Journalismus unter Druck. Denn journalistische Arbeit braucht eine Finanzierung ohne inhaltliche Einflussnahme. Im bestehenden System ist eine solche Finanzierung nur über die Medienförderung möglich.

Dieser Entwicklung soll diese Initiative in einem ersten Schritt Rechnung tragen, in dem die maximalen Fördersätze im Medienförderungsgesetz für die kommenden drei Jahre erhöht werden.

Das Budget für die maximal auszurichtende Medienförderung würde sich damit für die Jahre 2022, 2023 und 2024 auf circa CHF 3 Mio. pro Jahr belaufen, was einer Erhöhung von CHF 1.19 Mio. gegenüber dem jetzigen Budget entspricht. Erfahrungsgemäss kann dieses Budget nicht ausgeschöpft werden. Die tatsächlich ausgerichtete Medienförderung und damit die Kosten für den Staat werden somit tiefer sein.

Sämtliche förderungsberechtigten Medien würden davon aber entsprechend ihrer Verbreitungskosten und der Erfüllung der qualitativen Förderungskriterien profitieren.

Befristung schafft Anreiz für Veränderung

Diese blosser Erhöhung soll aber nur befristet gelten, denn es ist den Initianten bewusst, dass das heutige Medienförderungssystem nicht mehr zeitgemäss ist. Durch die Befristung auf drei Jahre wird somit ein Anreiz gesetzt, ein modernes Medienförderungssystem, welches auf Neutralität, Qualität und Bildung im Journalismus ausgerichtet ist, zu schaffen. Dieser Anreiz richtet sich in erster Linie an alle politischen Kräfte und Gremien, in zweiter Linie aber auch an die Medien selbst und an alle weiteren Anspruchsgruppen. Die Initianten laden die Regierung ein, diesen Prozess anzustossen.

Sollte nicht spätestens bis zum Jahr 2025 eine entsprechende Gesetzesrevision, die sowohl vor dem Landtag und allenfalls vor dem Volk Bestand hat, in Kraft treten, würden die Fördersätze automatisch wieder auf den bisherigen Stand zurückfallen.

Die Initianten setzen sich für die langfristige Perspektive unabhängiger und neutraler Medien in Liechtenstein ein. Sie sprechen sich damit für einen freien, qualitativ hochwertigen, relevanten, kritischen und nötigenfalls investigativen Journalismus aus, der in eine pluralistische Medienlandschaft eingebettet ist.

Hierfür sollen das Medienförderungsgesetz und allenfalls auch weitere Gesetze (z.B. Mediengesetz) modernisiert und den sich in den letzten zehn Jahren entstandenen Gegebenheiten angepasst werden. Neutralität und Objektivität sollen in Bezug auf die Medienförderung stärkeres Gewicht erhalten, wobei auch dem Qualitätsaspekt der Massenmedien und damit dem Aspekt der Aus- und Weiterbildung von Journalistinnen und Journalisten vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Dieses übergeordnete Ziel würde durch einen Abbau der bereits heute vorhandenen journalistischen Leistung jedoch torpediert. Sinnvollerweise soll eine angestrebte Revision des Medienförderungsgesetzes nämlich auf diesem Journalismus aufbauen, ihn grundsätzlich stärken und weiter verbessern.

Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz

Mit der gegenständlichen Initiative werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert. Die Initiative hat keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf Mehrkosten von maximal CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2022, die Jahr 2023 anfallen, CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2023, die im Jahr 2024 anfallen sowie CHF 1.19 Mio. für das Förderjahr 2024, die im Jahr 2025 anfallen.

Bedeckungsvorschlag

Die auf drei Jahre befristeten Mehrkosten sind jeweils für das entsprechende Jahr aus den staatlichen Geldern zu bezahlen und ins Budget aufzunehmen.

Daniel Seger

D.F. Seger

Franziska Hoop

F. Hoop

Bettina Petzold-Mähr

B. Petzold-Mähr

Albert Frick

Albert Frick

Sebastian Gasser

S. Gasser

Johannes Kaiser

J. Kaiser

Daniel Oehry

D. Oehry

Wendelin Lampert

W. Lampert

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

Variante 1

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Medienförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBL.
2006 Nr. 223, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6a

*Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023
und 2024*

1) Die Höhe der direkten Medienförderung für die Geschäftsjahre
2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen mindestens 20'000
Franken und höchstens 45 % der standardisierten Lohnkosten der Medi-
enmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von
Art. 4 Abs. 1 besorgen und bemisst sich nach folgenden Kriterien:

a) Art und Umfang der gesamten journalistisch-redaktionellen Leistung;

- b) Art und Umfang journalistisch-redaktioneller Inhalte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a;
- c) Periodizität des Mediums.

2) Die standardisierten Lohnkosten nach Abs. 1 ergeben sich aus der Summe der Stellenprozent der Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, multipliziert mit einem branchenüblichen Durchschnittslohn eines Medienmitarbeiters.

Art. 7a

Höhe der indirekten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Die Höhe der indirekten Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt pro Medienunternehmen:

- a) 50 % der für die Verbreitung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich angefallenen Kosten;
- b) 40 % der für die Aus- und Weiterbildung von Medienmitarbeitern, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 besorgen, nachweislich angefallenen Kosten.

2) Beiträge Dritter, die das förderungsberechtigte Medienunternehmen oder dessen Mitarbeiter für die Verbreitung oder Aus- und Weiterbildung erhalten, sind offen zu legen und in Abzug zu bringen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

Variante 2

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Medienförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Medienförderungsgesetz (MFG) vom 21. September 2006, LGBL
2006 Nr. 223, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19a

Höhe der Medienförderung für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024

1) Für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 beträgt die Höhe der
Medienförderung pro Medienunternehmen:

- a) in Abweichung von Art. 6 Abs. 1 mindestens 20 000 Franken und
höchstens 45 % der standardisierten Lohnkosten der Medienmitarbeiter,
die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4
Abs. 1 besorgen;
- b) in Abweichung von Art. 7 Abs. 1 Bst. a 50 % der für die Verbreitung
eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 im Inland nachweislich an-
gefallenen Kosten.

2) Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 bleiben unberührt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.